

Mandantenrundschriften Mai 2017 (I/2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie das aktuelle Mandantenrundschriften, welches besonders beachtenswerte Änderungen der letzten und der kommenden Zeit für Sie aufbereiten soll. Wir müssen darauf hinweisen, dass dieses Schreiben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und auch keine rechtsverbindlichen Auskünfte enthält. Es soll Ihnen zur Information und Anregung dienen. Wie immer stehen wir Ihnen gerne mit weiteren Auskünften oder für Rückfragen zur Verfügung!

Dieses Rundschreiben beinhaltet aktuell sehr wichtige Änderungen und Informationen, bitte lesen Sie es aufmerksam – vielen Dank!

Internes – Allgemeine Hinweise - Schwerpunkte:

- **Erinnerung - Fristen:**
Die Abgabefristen für die Steuererklärungen etc. des Jahres 2016 wurden einheitlich (wie bereits im Vorjahr) auf den 31. Dezember 2017 festgelegt. Bitte stellen Sie daher sicher, dass Ihre **Unterlagen 2016 hier bis spätestens zum 1. November 2017 vorliegen**, dann ist eine fristgerechte Erstellung gesichert und wir können gemeinsam die Festsetzung von Verspätungszuschlägen vermeiden, vielen Dank!
- **Steuerprognose 2017:** Wie gewohnt erhalten Mandanten, die bei uns die Finanzbuchführung/den Jahresabschluss erstellen lassen, Ende Oktober/Anfang November nach Abschluss des 3. Quartals **eine Steuerprognose für das laufende Jahr 2017**. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei um eine Hochrechnung auf Basis von zum Teil geschätzten Zahlen handelt, die Ihnen einen möglichst genauen Überblick über die laufende Steuerbelastung geben und **Ihnen und uns als Beratungshilfe und Information/Entscheidungshilfe** dienen soll. Es handelt sich **nicht** um „endgültige Werte!“, diese können zum Teil erheblich abweichen.
- **In eigener Sache:** Wir freuen uns, dass wir zum 1. April 2017 **eine neue Mitarbeiterin** gewinnen konnten – Frau Nina Oberlies verstärkt von montags bis donnerstags an den Nachmittagen unsere Mannschaft und wird Lohn- und Finanzbuchhaltungen betreuen. Frau Oberlies wird selbstverständlich den Mandanten, die sie in Zukunft bearbeitet, auch noch persönlich vorgestellt!
- **Digitalisierung:** Wie schon im letzten Mandantenrundschriften aufgegriffen, schreitet die Digitalisierung innerhalb der Finanzbehörde und auch in der Industrie immer weiter voran. **Nach unserer Meinung wäre es fatal, dies als Bedrohung zu begreifen – vielmehr wollen wir mit Ihnen gemeinsam überprüfen, welchen Nutzen und welche Chancen sich für Sie bzw. für Ihre Unternehmung hieraus ergeben können.** Aufzuhalten ist dieser Prozess ohnehin nicht – wir

wollen hier gerne Ihr Begleiter und Ratgeber sein, ganz nach unserem Motto: so viel wie nötig und so viel wie Sie wünschen!

Die Themen dieser Ausgabe:

- Anpassung der Steuervergütungsverordnung: gibt es noch vorgeschriebene **Steuerberatergebühren** oder sind diese **frei verhandelbar**? Notwendige Änderung der Allgemeinen Auftragsbedingungen
- Einholung **neuer Vollmachten**: warum es sein muss und welche Vorteile sich dadurch für Sie und uns ergeben werden!
- Ein weiterer Baustein der Digitalisierung: Die sog. **„Verfahrensdokumentation“** - und warum leider jeder Unternehmer/Selbständige gezwungen ist, sich mit dieser Problemstellung auseinanderzusetzen. Gemeinsam lösen wir auch diese Aufgabenstellung!
- Zum Schluss gibt es wieder eine kurze, aktualisierte Zusammenfassung der Dauerbrenner – die wichtigsten, immer wieder kehrenden Fälle. Beachten Sie auch besonders den Punkt, der mit der Anschaffung von neuen Pkw zusammenhängt!
- **FOLGE**: ich werde mit allen Mandanten, die Lohn- oder Buchführungspflichtig sind in den Monaten **Mai und Juni 2017 individuelle Termine vereinbaren**, bei denen wir alle hier angesprochenen Themen auf Sie jeweils direkt zugeschnitten besprechen und abhandeln werden!

Und los geht es:

- ***Wichtig für:
Alle Mandanten***

Gilt die Steuerberatervergütungsordnung noch oder sind die Gebühren nunmehr frei verhandelbar?!

Hintergrund: Die Europäische Kommission hatte am 18.6.2015 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und weiterer EU-Mitglieder wegen Verstoßes ge-

gen Art. 15 der Dienstleistungsrichtlinie eingeleitet, weil die StBVV eine Mindestgebühr vorsah. Um diesem zu entgegen, ist zum 23.7.2016 die Dritte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen, die am 22.7.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurden, in Kraft getreten. Nunmehr gilt die Steuerberatervergütungsverordnung nur mehr als Richtschnur, die Gebühren können künftig also sowohl unterhalb als auch oberhalb der Gebührenordnung angesiedelt sein!

Neben den Änderungen in § 1 StBVV (die Gebührenordnung gilt nun nur noch für im Inland ansässige *und*tätige Steuerberater oder Gesellschaften) und dem Streichen von § 3 der StBVV (Aufhebung der Regelung, dass die Mindestgebühr pro Position 10 Euro zu betragen hat) ist die wichtigste Änderung in § 4 erfolgt:

Änderung des § 4 StBVV – neue Abs. 3 und 4

Nach den neuen Abs. 3 und 4 des § 4 StBVV wird die Möglichkeit gesetzlich verankert, **mit dem Mandanten statt der gesetzlichen Gebühren abweichende Honorare zu vereinbaren**. Und zwar sowohl zu seinen Gunsten als auch zu Lasten des Mandanten (vgl. § 4 Abs. 3 StBVV). Allerdings ist eine Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren nur in außergerichtlichen Verfahren zulässig und dies nur insoweit, als sie im angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht. In gerichtlichen Verfahren ist es auch nach der Neuregelung nur zulässig, höhere als die gesetzlichen Gebühren vereinbaren.

Gebührenüberschreitungen waren bislang schon nach § 4 Abs. 1 StBVV a. F. möglich. Praktische Auswirkungen dürfte daher die Regelung kaum haben. Vereinbarungen zu Gebührenunterschreitungen wurden auch bisher von der Rechtsprechung, gestützt durch die Begründung des Gesetzgebers zur bisherigen StBVV, anerkannt. Somit führt dieser Regelung eher zu einer rechtlichen Klarstellung als einer echten Neuerung.

Was bedeutet das für Sie und Uns im Ergebnis?

- In Einzelfällen ist ein Unterschreiten der Mindestgebühren möglich
 - Ein Überschreiten der Gebühren ist grundsätzlich möglich
 - Ich habe schon bisher größt möglichen Wert auf Transparenz, die Klarheit und Nachvollziehbarkeit jeder einzelnen Gebührenfestsetzung gelegt. Sie können jederzeit Auskunft hinsichtlich der Frage erhalten, wie sich Ihre Gebühren zusammensetzen und welche Wahlmöglichkeiten hierbei bestehen
 - Die Allgemeinen Auftragsbedingungen werden Zug um Zug um den Hinweis auf diese neue Rechtslage umgestellt bzw. ergänzt.
- Im Regelfall ergeben sich letztlich im praktischen Alltag keine Änderungen!**

- ***Wichtig für:
Alle Mandanten***

Weitere Neuerungen der Finanzverwaltung zwingen uns nun neue Vollmachten von Ihnen einzuholen!

Hintergrund: Die Finanzverwaltung stellt zurzeit immer mehr Tätigkeiten von der manuellen (durch Menschen vorgenommene) Handlungsweise auf computergestützte, automatische Verarbeitungen um. Damit wir für Sie weiterhin Einblick in die so verarbeiteten Daten haben, benötigen wir neue Vollmachten von Ihnen. Hier die wichtigsten Beispiele, welche Dinge konkret geändert werden:

- Das Finanzamt erteilt grundsätzlich keine Auskünfte mehr hinsichtlich der von Ihnen dort verbuchten Steuerzahlungen und etwaigen Verrechnungen. Bisher konnte dies zur Abstimmung immer telefonisch nachgefragt werden oder wir konnten uns zur Abstimmung einen Kontoauszug von dort per Telefax übermitteln lassen. Diese Möglichkeit wurde nun mehr weitest gehend aufgehoben. Alternativ hierzu wurde die Online Abfrage Ihres Kontos beim Finanzamt unter dem Stichpunkt **„Steuerkonto Online“** eingeführt. Durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht berechtigen Sie mich, digital auf Ihre Kontodaten beim Finanzamt zuzugreifen. Für die praktische Arbeit ist dies in Zukunft ein „Muss“, da nur so die notwendigen Abstimmungen vorgenommen werden können!
- Es ist nun technisch ebenfalls möglich, dass ich all die Daten, die von Behörden, Versicherungen, Arbeitgebern, Banken usw. für Sie an das Finanzamt übermittelt wurden, über die vorliegenden DATEV Programme einsehen und einlesen kann. Zum Beispiel: Beträge zu Krankenversicherungen, Renten, Kapitaleinkünften usw. usw. Dies erspart uns und Ihnen viel Abstimmarbeit, da Sie dazu Ihre Belege lediglich zur Kontrolle noch einreichen müssen. Diese Verfahren läuft unter dem Begriff **„Vorausgefüllte Steuererklärung“** und ist ebenfalls für die zukünftige Bearbeitung ein “Muss“!
- Ab dem Jahr 2018 – also für die Steuererklärungen des Jahres 2017 – sind Steuerberater gezwungen, sämtliche Erklärungen etc. im sog. **„Voll authentifizierten Verfahren“ elektronisch bei der Finanzbehörde einzureichen**. Dieses Verfahren ist zwar ebenfalls schon etwas länger möglich, wird nun aber zur Pflicht. Wir hatten in der Vergangenheit für Sie die Erklärungen zwar schon ebenfalls

elektronisch an das Finanzamt übermittelt, dazu wurde aber bisher noch eine komprimierte und von Ihnen unterschriebene Erklärung (sog. „komprimierte Steuererklärung“) an das Finanzamt per Post geschickt. Diese komprimierte Erklärung soll ab 2018 ersatzlos wegfallen. **Zukünftig ist eine Unterschrift für das Finanzamt weder notwendig noch möglich, an diese Stelle tritt dann die mir von der Steuerberaterkammer erteilte Digitale Signatur.** Auch dies muss im Rahmen der neuen Vollmachten geregelt werden – Ihre Zustimmung dazu ist leider unumgänglich. Also auch hier: für die zukünftige Bearbeitung ein „Muss“!

- **Bitte beachten Sie:** sofern Sie mir die entsprechende neue Vollmacht unterzeichnen, werde ich diese an die entsprechenden Stellen weiter leiten. Sie erhalten dann nach einiger Zeit eine Nachricht vom Finanzamt per Post, mit der Ihre Vollmachtserteilung mir gegenüber als gespeichert bestätigt wird. Selbstverständlich werden diese Vollmachten sofort gelöscht, sofern unsere Mandatsbeziehung enden sollte! **Sie sind durch die Vollmacht in keiner Weise an mich gebunden, diese ist lediglich für die laufende Bearbeitung zwingend notwendig!**
- Ich werde mit Ihnen selbstverständlich diesen Punkt auch noch in einem persönlichen Gespräch näher erläutern, dies ist – sofern Sie auch vom nächsten Punkt betroffen sind – ohnehin in Kürze notwendig. **Zögern Sie wie immer jedoch bitte nicht, wenn Sie zu diesem wichtigen Punkt weitere Fragen haben oder zusätzliche Informationen benötigen, mich bzw. uns zu kontaktieren;** ich möchte dies so nachvollziehbar wie möglich mit Ihnen zusammen arbeiten!
- ***Wichtig für:
Alle Mandanten mit Lohn- und Finanzbuchhaltungen (insbesondere wenn diese in Eigenregie erstellt werden!)***

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung: Die Verfahrensdokumentation

Wie ich in den letzten Mandantenrundschriften schon geschildert habe, haben sich in den letzten beiden Jahren die Anforderungen der Finanzverwaltung an eine „ordnungsgemäße Buchführung“ extrem gewandelt. Insbesondere im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Computer und EDV sowie der Vernetzung durch das Internet und der damit globalen Tätigkeiten vieler Unternehmer sieht die Finanzverwaltung enormen Handlungsbedarf.

Insofern wurden die Regeln für eine Buchführung somit an die „modernen Zeiten und Medien“ angepasst, wenn man so will.

Die Erfahrung zeigt, dass das Finanzamt erheblichen Wert auf die Einhaltung der neuen Formalien legt. Sofern dies nicht geschieht, kann – und ich gehe davon aus dass dies in Zukunft automatisch so passieren wird – die Buchführung insgesamt verworfen werden, damit öffnen sich für das Finanzamt dann Möglichkeiten Zuschätzungen vorzunehmen. **Solche Zuschätzungen bewegen sich in der Regel zwischen 10 und 15% des Jahresumsatzes (nicht Gewinns!) und können zu erheblichen, existenzbedrohenden Steuernachzahlungen führen!**

Das Besondere hierbei ist, dass es so gut wie keine Korrekturmöglichkeiten dafür mehr gibt – d.h. nachträglich kann - im Rahmen von Betriebsprüfungen zum Beispiel - meist keine Verbesserung bzw. Abschwächung mehr erreicht werden. Es ist also von vornherein notwendig, dass diese Anforderungen bereits von Anfang an sauber funktionieren bzw. eingerichtet sind.

Zur besseren Übersicht füge ich diesem Rundschreiben ein Dokument aus dem NWB Verlag bei: den GoBD (Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Datenhaltung) Schnellcheck. Hier können Sie mit nur 12 Fragen überprüfen, ob Sie die entsprechenden Anforderungen erfüllen!

Viele Punkte lassen sich nur mit einer entsprechenden **„Verfahrensdokumentation“** belegen! Aber wie genau soll diese aussehen? Was muss enthalten sein? Hierzu können wir uns ebenfalls einer entsprechenden Musterdokumentation aus dem NWB Verlag bedienen!

Diese Punkte werden wir mit Ihnen gemeinsam durchgehen! Sofern Sie die Finanzbuchhaltung durch uns erstellen lassen, sind bereits schon einige Punkte erfüllt.

Zu diesem Sachverhalt gestatten Sie mir hier bitte meine persönliche Meinung kurz zu schildern, auch wenn diese weder an dem Vorhandensein dieser Regelung noch an deren notwendiger Umsetzung etwas ändert!

Mit diesen Regelungen, die auch kaum mehr zu vermitteln sind, schießt die Finanzverwaltung erheblich über das Ziel hinaus. Es ist mir unbegreiflich, wie auf der einen Seite von Bürokratieabbau gesprochen werden kann, wenn gleichzeitig solche Regelungen aufgestellt werden. Es ist auch offensichtlich, dass hier nur „Theoretiker“ und keine „Praktiker“ am Werk waren. Besonders bedauerlich bzw. nachteilig ist, dass viele dieser zusätzlichen Regelungen weitere Risiken auf den Steuerpflichtigen – also uns alle – abwälzen und es der Finanzverwaltung immer einfacher machen, Zuschätzungen vorzunehmen. Gleichzeitig wird es für die Steuerpflichtigen immer schwerer notwendige Korrekturen noch vorzunehmen oder sich überhaupt hiergegen im Fall von Unstimmigkeiten zu wehren.

Wir bemühen uns daher umso mehr Sie möglichst frühzeitig mit diesen – auch für uns – sehr aufwendigen und „nervenden“ Fragestellungen zu konfrontieren und Lösungen zu erarbeiten. **Dies hat sich bereits im letzten Jahr im Rahmen**

der notwendigen Anpassungen der elektronischen Kassensysteme sehr bewährt, dank der hervorragenden Mit- und Zusammenarbeit der betroffenen Mandanten konnte dies bei allen rechtzeitig umgesetzt werden!

Also – wir bleiben gemeinsam am Ball – es nützt nichts sich gegen die Veränderungen, die dieser Wandel mit sich bringt, zu stemmen. Im Gegenteil! Wir werden zusammen mit Ihnen die Vorteile dieser Entwicklung nutzen und abwägen, was für Sie auch tatsächlich Sinn macht. Ich verweise hierzu auf die Terminabsprachen, die wir mit Ihnen in den nächsten Tagen vornehmen werden.

- ***Wichtig für:
Alle Mandanten.***

Die Dauerbrenner – aktualisiert!

Bitte nehmen Sie sich die Zeit, diesen Abschnitt aufmerksam durch zu lesen, vielen Dank!

- a) **Aushilfskräfte/Angestellte und Aufzeichnungspflichten:** Wie in jedem Rundschreiben weisen wir auch hier wieder darauf hin, dass für Aushilfskräfte grundsätzlich Stundenaufzeichnungen zu führen sind. Neu ist seit dem 1. Januar 2015 nicht nur die Zahl der geleisteten Stunden sondern **auch der genaue Zeitraum** (von wann bis wann) aufgezeichnet werden muss! Bitte beachten Sie auch, für bestimmte Branchen (z.B. Gaststätten, Transportgewerbe, Baugewerbe usw.) gilt dies aber auch für **alle Arbeitnehmer** (nicht nur für Aushilfen) – allerdings gibt es hier aktuell auch wiederum Ausnahmen! Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Aufzeichnungen sicher aufbewahrt und bei einer Prüfung vorgelegt werden können. Wir empfehlen Ihnen diese möglichst auch digital zu archivieren (einzuscannen).
- b) Obwohl es Ihnen genauso wie uns vermutlich schon zu den Ohren hinaus kommt, so müssten wir bei Fragen zu einer **ordnungsgemäßen Kas-senbuchführung** doch immer die laufende Entwicklung beachten.
- c) Denken Sie bitte daran, auch weiterhin bei der **Anschaffung von Kraft-fahrzeugen für den Betrieb**, die auch einer möglichen **Privatnutzung unterliegen** (egal ob gebraucht oder neu) die Aufzeichnungspflichten (entweder in Form eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches oder der vereinfachten 3-Monatsaufzeichnungen) zu erfüllen. Nur mit dem zumindest 3 Monate geführten Nachweis, dass eine betriebliche Nutzung von

mehr als 50% gegeben ist, ist eine Zuordnung des Fahrzeugs zum umsatzsteuerlichen Betriebsvermögen und damit der Vorsteuerabzug möglich!

- d) Denken Sie bitte zum Jahreswechsel an evtl. notwendige Arbeiten wie **Inventuren** etc.
- e) **Wichtig für Lieferungen ins Ausland:** sofern Sie Waren ins Ausland liefern, denken Sie bitte unbedingt daran, dass Sie der entsprechenden Rechnung einen **Nachweis beifügen, dass die Ware tatsächlich ins Ausland gelangt ist.** Dies kann nachgewiesen werden z.B. durch Fracht- und/oder Zollpapiere oder auch – sofern es anders nicht möglich ist – durch eine schriftliche Empfangsbestätigung des Empfängers. Ansonsten ist die mögliche Umsatzsteuerfreiheit der Lieferung gefährdet!
- f) **Bitte sammeln Sie auch weiterhin:** Belege über Krankheitskosten, Unterstützungsleistungen, Reparatur- und Instandhaltungsleistungen auch im Privathaushalt, Spenden, und alles, was Ihnen sonst für steuerliche Zwecke relevant erscheint.

Mit freundlichen Grüßen

Kierspe, im Mai 2017

Sigurd Fastenrath
(Steuerberater)